



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

43. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 30.06.2017	Nummer 15
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
66	2. Änderungssatzung vom 30.06.2017 zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2015	102

66 2. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 30.06.2017 ZUR HAUPTSATZUNG DES HOCH- SAUERLANDKREISES VOM 23.06.2015

Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 30.06.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2016, beschlossen:

§ 1

§ 9 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des
 - Wahlprüfungsausschusses
 - Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 - Ausschusses für Wirtschaft, Struktur und Tourismus
 - Betriebsausschusses
 - Gesundheits- und Sozialausschusses
 - Kreisjugendhilfeausschusses
 - Kulturausschusses
 - Rechnungsprüfungsausschusses
 - Schulausschusses
- (3) Sachkundige Bürger (§ 41 Abs. 5 KrO) und sachkundige Einwohner (§ 41 Abs. 6 KrO) und die sonstigen beratenden Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mandatsausübung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Dies gilt ebenfalls für beratende Mitglieder, die nach § 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 12 KrO NRW zum Mitglied eines Ausschusses benannt worden sind. Soweit die Teilnahme in

Ausübung einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt, für die der Kreis eine Aufwandsentschädigung gewährt, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

- (4) Ein Sitzungsgeld wird sachkundigen Bürgern, sachkundigen Einwohnern und beratenden Mitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages gem. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung zugrunde liegt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (5) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Fahrkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet; bei außerhalb des Kreisgebietes stattfindenden Fraktionssitzungen erfolgt eine Entschädigung für die Wegstrecke bis zur Kreisgrenze.
- (6) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (7) Nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden den Kreistags- und Ausschussmitgliedern anlässlich der Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, der nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gebildeten Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise sowie der Fraktionen die Fahrkosten, die Ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation des Kreises, die dem Landrat oder – auf Veranlassung des Landrates oder des Kreistages – den stellvertretenden Landräten oder anderen Kreistagsmitgliedern entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen im Sinne der Abs. 12 und 13 handelt. Soweit Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger vom Kreistag als Vertreter des

Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts entsandt werden, gilt für die im Rahmen der Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte entstandenen Fahrkosten Satz 1 entsprechend, sofern nicht diese juristische Person oder Vereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts nach eigenen oder anderweitigen Regeln die entstandenen Fahrkosten ersetzt.

- (8) Die Fahrkostenerstattung für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel kann durch Freifahrtscheine abgegolten werden.
- (9) Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (10) Können Fahrkosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden keine Fahrkosten erstattet.
- (11) Die Teilnahme als Zuhörer (sofern zugelassen) an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld und einer Fahrkostenerstattung.
- (12) Dienstreisen der Kreistags- und Ausschussmitglieder werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht im Einzelfall ein gesonderter Beschluss des Kreistages gefasst wird.
- (13) Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (14) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse einen Ersatz der Auslagen entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Der Anspruch besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.
- (15) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.

§ 10 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 10 Verdienstauffall

- (1) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.
Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 €; es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Verdienstauffall wird für abhängig Erwerbstätige und Selbstständige entsprechend der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung begrenzt.
- (4) Die Verdienstauffallpauschale für Selbstständige ist begrenzt auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.
- (6) Der Anspruch auf Verdienstauffall besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.

- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z. B. Behinderung etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.
- (8) Die Teilnahme als Zuhörer (sofern zugelassen) an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 30.06.2017 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 6 KrO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 30.06.2017

gez.
Dr. Schneider
